



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 10.06.2003

Nummer 11

Inhalt:

- **Ordnung für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate der Fachhochschule Braunschweig Wolfenbüttel**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Ordnung für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
und der Dekanate der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bekanntmachung des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel vom 05.06.2003-**

Ordnung für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

	<u>Seite</u>
§ 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	3
§ 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	4
§ 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums	4
§ 4 Bestätigung durch den Hochschulrat	4
§ 5 Wahl der Mitglieder der Dekanate	4
§ 6 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate	4
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der Senat schlägt der Landesregierung eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Ernennung oder Bestellung vor. Beratungen des Senats, in deren Rahmen die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten behandelt wird, werden von einer Sitzungsleitung geleitet, die der Senat einsetzt. Der Sitzungsleitung gehört je ein stimmberechtigtes Mitglied aus jeder Gruppe an.

(2) Zur Vorbereitung seines Vorschlags setzt der Senat rechtzeitig eine Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören acht vom Senat gewählte stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier Mitglieder des Hochschulrates, die dem Senat vom Hochschulrat vorgeschlagen werden und vier Mitglieder des Senats, davon je eines aus jeder Gruppe. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Findungskommission erarbeitet eine Vorauswahl und lädt in der Regel drei bis fünf Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung in den Senat ein. Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und der Findungskommission statt.

(4) Nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber beschließt die Findungskommission in gesonderter Sitzung eine Empfehlung an den Senat. Die Empfehlung soll mehrere Bewerberinnen und Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten. Die Findungskommission kann jedoch mit Mehrheit ihrer dem Senat angehörenden Mitglieder und mit Mehrheit ihrer dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder beschließen, dem Senat nur eine Bewerberin oder einen Bewerber zu empfehlen.

(5) Der Senat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission einen Vorschlag an die Landesregierung, verweist das Verfahren an die Findungskommission zurück oder schreibt die Stelle neu aus.

§ 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Regelungen des §1 gelten auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Die Empfehlung der Findungskommission an den Senat nach §1 Abs.4 muss im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgen.
- (2) Bei nicht hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann die Findungskommission abweichend von §1 Abs. 3 beschließen, dem Senat nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

§ 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder (9 Stimmen) einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.
- (2) Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums kann nur in Senatssitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Einen Antrag auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern können Senatsmitglieder, Dekanate, Fakultäts- bzw. Fachbereichsräte, das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident sowie der Hochschulrat stellen. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds des Präsidiums erfolgen. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat.

§ 4 Bestätigung durch den Hochschulrat

Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Wissenschaftsministerium den Vorschlag vor seiner Entscheidung zur erneuten Beschlussfassung an den Senat zurück verweisen. Hat der Senat die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder (10 Stimmen) beschlossen, so bedarf es keiner Bestätigung durch den Hochschulrat.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Dekanate

- (1) Der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. der Fakultät. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Als weitere Mitglieder des Dekanats sind alle Angehörigen der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe wählbar. Die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission. Zur Prodekanin oder zum Prodekan können auch Studiendekaninnen oder Studiendekane gewählt werden.

§ 6 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate

- (1) Der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder (9 Stimmen) einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Einen Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des Dekanats können Mitglieder der Fakultät bzw. des Fachbereichs, das Dekanat, die Dekanin oder der Dekan sowie das Präsidium stellen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Eine Bestätigung durch das Präsidium ist nicht erforderlich, wenn die

Abwahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrates (10 Stimmen) erfolgt.

(2) Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats kann nur in Sitzungen des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrates behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dem betroffenen Mitglied des Dekanats ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds des Dekanats erfolgen. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Senat am 05.06.2003 verabschiedet.